

## Richtlinie

### **des Landkreises Lörrach als Allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates betreffend ÖPNV; für die Rabattierung und Anwendung des landesweit einzuführenden Jugendtickets ab 1. März 2023 für das Gebiet des Regio Verkehrsverbundes Lörrach im Landkreis Lörrach**

#### **Regelungsbereich und Verpflichtung**

1. Im RVL-Tarifgebiet wird zum 1. März 2023 das landesweite Jugendticket (LwJT) entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms „Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg“ angeboten. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides. Voraussetzung ist die Zustimmung des RVL und seiner Gesellschafter sowie die Vorlage eines positiven Förderbescheides des Landes Baden-Württemberg.
2. Für die hierfür entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird ein Ausgleich nach der folgenden Regelung gewährt:

#### **Ausgleichsregelung**

1. Durch die Einführung des LwJT entstehen dem Verbund und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets gemäß der Förderrichtlinie des Landes einschließlich Anlage 1. Diese Anlage 1 ist dieser Richtlinie beigelegt.
2. Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmeaufteilungsvertrages. Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist dabei auf die nach dem Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellte Ausgleichssumme begrenzt.
3. Der Landkreis Lörrach stellt sicher, dass die Ausgleichsmittel dem RVL zur Verfügung gestellt werden. Der RVL stellt sicher, dass die Mittel den jeweiligen ausgleichsberechtigten Gesellschaftern entsprechend der Beschlusslage des RVL ausbezahlt werden.



## Überkompensationskontrolle

1. Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen und anzuwendenden Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation i.S. der VO 1370/2007 führen, haben die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen mit einer Trennungsrechnung sicherzustellen und nachzuweisen, dass sie mit dieser Ausgleichsregelung nicht überkompensiert sind. Die Regelungen der Satzung des Landkreises Lörrach gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 über die Rabattierung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im ÖPNV gelten insoweit entsprechend.
2. Durch entsprechende Maßnahmen werden die Verkehrsunternehmern dafür Sorge tragen, dass die Nachfrage nach dem LwJT forciert wird. Dadurch partizipieren diese an der Mehrnachfrage entsprechend der Ausgleichs- und Abmangelberechnung (Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils). Im Übrigen steigen die Einnahmen im Bereich des ÖPNV insgesamt und diese Einnahmen tragen zur Auskömmlichkeit der Gesamtfinanzierung des ÖPNV und der Einnahmesituation der Verkehrsunternehmen bei.

Der Kreistag des Landkreises Lörrach hat diese Allgemeine Vorschrift in seiner Sitzung am 19.07.2023 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Lörrach, den 19.07.2023

Marion Dammann  
Landrätin

Anlage 1: Durchführungsbestimmung